

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Januar 2015

Nr. 3

Inhalt	Seite
04.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2015	34
15.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2015	37
16.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2015	40
18.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2015	43
09.12.2014 - Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)	46
09.12.2014 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)	58
09.12.2014 - Satzung der Samtgemeinde Freden (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	61
09.01.2015 - Hebesätze Grundsteuer A und B, Stadt Hildesheim	69
14.01.2014 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	70
15.01.2015 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	71
19.01.2015 - 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Algermissen	72
19.01.2015 - Bebauungsplan Nr. 28 „Alpeblick“, Gemeinde Algermissen	73
20.01.2015 - Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Poststraße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze	74
21.01.2015 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	76

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentlichen Erträge	21.283.300 EUR
1.2 ordentlichen Aufwendungen	21.283.300 EUR
1.3 außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	19.842.900 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	18.192.200 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	817.900 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.800.800 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.808.800 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.537.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.469.600 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.530.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 982.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- | | |
|---|-----------|
| a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |
| b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 04. Dezember 2014


Hesse (Bürgermeister)

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 13.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.01.2015 bis 30.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201,
31162 Bad Salzdetfurth,

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 19.01.2015
Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.811.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.811.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.334.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.598.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.444.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.205.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	522.500,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.564.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.564.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.205.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer

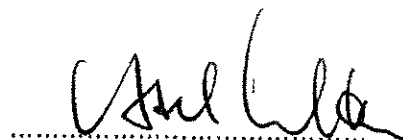
355 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 15.12.2014

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister


.....
Axel Witte

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 13.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.01.2015 bis 30.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 19.01.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.813.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.813.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.041.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.073.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	635.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.985.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.349.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.354.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.026.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.413.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.349.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

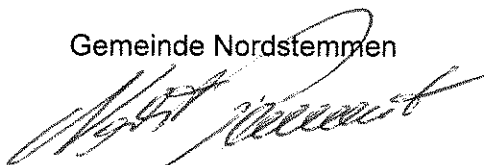
1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Nordstemmen, 16. Dezember 2014

Gemeinde Nordstemmen



Norbert Pallentin
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2., § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 13.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.01.2015 bis 30.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 19.01.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.326.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.347.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.312.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.348.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	406.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.819.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.413.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	570.800,00 €

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	19.131.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	19.739.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.413.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.210.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.718.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

345 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

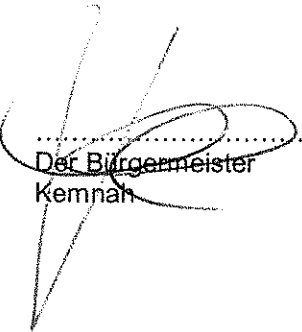
340 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Harsum, den 18.12.2014




.....
Der Bürgermeister
Kemnah

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.01.2015 bis 30.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,
Oststr. 27,
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Harsum, den 21.01.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister**

Friedhofssatzung

der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1,2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Die in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg liegenden Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Freden (Leine). Die Friedhöfe dienen vorrangig der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tode in den genannten Gemeinden oder Ortsteilen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Doppelgrabes haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Verwaltung und Unterhaltung

Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Pflege der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde Freden (Leine). Es wird kein genereller Winterdienst durchgeführt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Teile der Friedhöfe oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen durch Ratsbeschluss beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Eine derartige Entscheidung ist mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) zu veröffentlichen.
3. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
4. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
6. Entschädigungen hierfür werden nicht geleistet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
2. Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Samtgemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Drucksachen zu verbreiten;
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlage zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbsmäßige Tätigkeit

1. Gewerbetreibende (Beerdigungsunternehmer, Steinmetze, Gärtner und andere Handwerker), die auf den samtgemeindlichen Friedhöfen arbeiten wollen, müssen dazu die Genehmigung der Friedhofsverwaltung haben. Sie haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende und deren Bedienstete von der gewerbsmäßigen Tätigkeit wieder ausschließen, wenn sie trotz schriftlicher Verwarnung die Vorschriften der Friedhofsordnung oder die Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht beachten. Auch wegen Unzuverlässigkeit, ungebührlichen Betragens oder unlauteren Wettbewerbs kann die Berechtigung versagt oder jederzeit zurückgenommen werden.
3. Den Gewerbetreibenden ist es untersagt, sich an Gräbern zu beschäftigen, für die sie von den Angehörigen keinen Auftrag erhalten haben.
4. Gewerbetreibende dürfen nur von morgens 8.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr auf dem Friedhof tätig sein. An Sonntagen sowie an Feiertagen dürfen Gewerbetreibende weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
5. Die Durchführung von Arbeiten kann an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie an bestimmten Friedhofsstellen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen oder Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, auf deren Kosten behoben werden oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieser Gewerbetreibenden die Ausbesserungen durchführen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das

Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Stoffen hergestellt sein, die sicherstellen, dass durch das Material der Särge eine ordnungsgemäße Verwesung innerhalb der Ruhezeit gegeben ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden durch die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen freiberuflich tätigen Totengräbern ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
2. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
4. Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
5. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederherrichtung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
6. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
7. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.
8. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 13 Einteilung

1. Die Gräber werden angelegt als:
 - A) Einzelgrabstätten
 - B) Doppelgrabstätten
 - C) Urneneinzelgrabstätten
 - D) Urnendoppelgrabstätten
 - E) Rasengräber mit Namenstafel
 - F) anonyme Urnengräber
 - G) anonyme Rasengräber
 - H) Urnengräber im Rasenbereich mit NamensplatteDie Namensplatten haben eine Größe von 30 x 40 cm
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Doppelgrabstätten, an Urnendoppelgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

A. Einzelgrabstätten

§ 14 Belegung der Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen, neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder (bis zu 5 Lebensjahren) in einem Grab zu bestatten.
3. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Einzelgräbern oder Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 15 Grabmaße

1. Es werden eingerichtet:

Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Einzelgräber für Personen über 5 Jahre
2. Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

§ 16 Wiederbelegung von Einzelgräbern

Die Einzelgräber werden nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt. Über die Wiederbelegung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sie wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben.

B. Doppelgrabstätten

§ 17

Freigabe von Doppelgräbern

Doppelgrabstätten sind Grabstätten von grundsätzlich nur 2 Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Feld der Doppelgräber von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Sie werden erst wieder freigegeben, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen erloschen ist. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich.

§ 18

Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bescheinigung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so sind die Berechtigten zur Wahrung der Ruhefrist verpflichtet, das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf nicht genutzte Stellen verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
3. Das Recht an einer Doppelgrabstätte erlischt:
 - a) wenn der Friedhof oder der betreffende Teil davon als Begräbnisplatz geschlossen wird;
 - b) nach Ablauf der Nutzungszeit.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 19

Zahl der Beisetzungen

1. Die Zahl der beizusetzenden Leichen richtet sich nach der Zahl der erworbenen Grabstellen. In den Grabstellen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
2. Der Erwerber kann der Friedhofsverwaltung die Personen schriftlich benennen, die in den Doppelgrabstellen beigesetzt werden sollen. Andere Bestattungen dürfen dann in diesen Grabstellen nicht vorgenommen werden.

§ 20

Ausmaße der Grabstellen

Die Größe eines Doppelgrabes beträgt: Länge 2,30 m, Breite 2,10 m.

§ 21

Wiederbelegung einer Doppelgrabstelle

In einer bereits für eine Bestattung benutzten Grabstelle eines Doppelgrabes kann erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder eine Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 22
Bänke

Das Aufstellen von Bänken auf Doppelgrabstätten ist nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 23
Ausgemauerte Gräber

Die Ausmauerung von Grabstätten ist nicht gestattet.

C. Urneneinzelgrabstätten

§ 24

1. Urneneinzelgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. In einer Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
2. Bis zu fünf Urnen dürfen in Urnendoppelgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Urnendoppelgrab dürfen weitere Urnen nur dann beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet. Bei der Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die vorhandene Urnendoppelgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.
3. Eine Urne darf auch in einem Doppelgrab zusätzlich beigesetzt werden. In einem bereits belegten Doppelgrab darf eine Urne nur dann beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet. Bei der Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die vorhandene Doppelgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.
4. Urnenkammern dürfen nicht angelegt werden.
5. Urneneinzelgrabstätten sind mit einer umlaufenden Einfassung anzulegen.

§ 25
Grabmaße

Die Größe einer Urneneinzelgrabstelle beträgt

0,50 m x 0,50 m = 0,25 qm

§ 26

Soweit nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ersichtlich, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten auch für Urneneinzelgrabstätten.

D. Urnendoppelgrabstätten

§ 27

Urnendoppelgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

§ 28 Grabmaße

Eine Urnendoppelgrabstätte ist 1,00 m x 1,00 m = 1,00 qm groß. In einer Stelle von 1,00 qm dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden usw.. Bei Urnendoppelgrabstätten sind Urnenkammern nicht gestattet. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet.

§ 29 Erlöschen des Nutzungsrechts

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

§ 30

Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten auch für Urnendoppelgrabstätten.

E. Rasengräber

§ 31

Rasengräber mit Namenstafel sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nur durch eine Steintafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Einzelgrabstelle.

F. Anonyme Rasengräber

§ 32

Anonyme Rasengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Einzelgrabstelle.

G. Anonyme Urnengräber

§ 33

Anonyme Urnengräber sind Aschenstätten, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

§ 34

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Urneneinzelgrabstätte.

H. Urnengrabstelle im Rasenbereich mit Namensplatte

§ 35

1. Urnengrabstellen im Rasenbereich mit Namensplatte sind Grabstätten für die Erdbeisetzungen, die nur durch eine Steintafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.
2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Urneneinzelgrabstätte.

W. Gestaltung der Grabstätten

§ 36

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 37

Besondere Gestaltungsvorschriften zur Anlegung von Grabmalen und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und die Genehmigung zur Einrichtung von Grabmalen zu versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
2. Nicht genehmigungsfähig sind:
 - a) Grabmale und Einfassungen aus Betonfertigteilen oder vor Ort hergestelltem Beton,
 - b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
 - c) Inschriften, die der Form des Grabmals und der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie in der Farbe und Bearbeitung dem Werkstoff des Grabmales nicht angepasst sind.
3. Holzkreuze sind in Gestalt und Material nur in bodenständiger Ausführung erlaubt. Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
4. Grabmale auf Einzelgräbern und Doppelgrabstätten dürfen nicht höher als 1,00 m einschl. Sockel sein.
6. Eine Verwendung von Grabplatten zwischen den stehenden Grabmalen ist gestattet. Die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig einzuholen.
7. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Maße 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind anzugeben: Der Werkstoff, die Bearbeitungsweise, die Schrift- und Schmuckverteilung sowie die Schmuckfarbe.
8. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
9. Bei Errichtung dieser Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Berechtigten entfernt werden.
10. Firmenhinweise jeder Art dürfen nicht angebracht werden.
11. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur Pflanzen, Steinplatten oder Kies verwendet werden. Das Abdecken der Grabflächen mit Beton ist verboten.
12. Das Legen von Steinplatten um die Grabstelle herum ist grundsätzlich gestattet. Die Gestaltungsvorschriften des Satz 2 sind anzuwenden.

VI. Grabmale

§ 38

Unterhaltung der Grabmale

Auf den Grabstellen errichtete Denkmale müssen von den Benutzungsberechtigten solange in gutem Zustand gehalten werden, als ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn dies ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Durch die Form der Denkmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 39

Entfernung von Grabmalen

1. Die in § 37 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Einzelgräbern nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Die nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist nicht entfernten Grabmale, Einfriedungen usw. gehen nach Jahresfrist entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.

§ 40

Bauliche Unterhaltung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken können. Diese Bestimmung gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung das erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die auch für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen, aufzukommen haben.
3. Ebenso sind die Berechtigten für jeden Schaden haftbar, der an anderen Personen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Kosten für diese Entfernung hat der jeweilige Berechtigte zu tragen.
4. In Fällen akuter Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, umzulegen. Hierbei ist mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Die Grabmale sind auf den Grabstätten zu lagern.

VII. Pflege der Grabstätten

§ 41

Gärtnerische Pflege

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise (§ 36) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anordnen oder diese Arbeiten auf Kosten der Berechtigten vornehmen lassen.
4. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt sonst keinen besonderen Anforderungen. Alle gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt und verändert werden.
5. Grabbeete dürfen nicht über 0,25 m hoch sein.

6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art und den Umfang der Gräber erlassen.
8. Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumen usw. auf Rasengräbern mit Namensplatte und Urnengräbern mit Namensplatte ist untersagt. Grabschmuck ist an den dafür angelegten Trauerstellen abzulegen.

§ 42 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten, seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 3 hinzuweisen.

§ 43 Schadenersatz

Anspruch auf Entschädigung wegen Einebnung der Grabstätten oder Beseitigung ihrer Ausstattung nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsdauer bei Doppelgräbern kann nicht geltend gemacht werden.

VIII. Listenführung

§ 44 Verzeichnisse

Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse der Beigesetzten mit laufenden Nummern der verliehenen Grabstätten
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.)

IX. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 45 Trauerfeiern

Der Samtgemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine ordnungsmäßige und hygienische Aufbewahrung der Leichen. Sie hat deshalb Friedhofskapellen errichtet, mit denen gleichzeitig ein separater Raum für die Aufbewahrung der Leichen erstellt worden ist. Ist in einem Ortsteil eine Friedhofskapelle nicht vorhanden, so ist die Kapelle der Nachbargemeinde bzw. des Nachbarortsteiles in Anspruch zu nehmen. Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen,

übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Sargträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen.

§ 46

Sämtliche Todesfälle und der Zeitpunkt der Beerdigung sind der Samtgemeindeverwaltung oder dem von ihr mit der Betreuung der Friedhofskapellen Beauftragten unverzüglich bekannt zu geben.

§ 47 Benutzung der Friedhofskapelle

1. In den Friedhofskapellen werden sämtliche Leichen aufgenommen, und zwar in verschlossenen Särgen und soweit es der Raum gestattet. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 7 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381).
2. Die Verstorbenen sind von den Angehörigen spätestens 36 Stunden nach dem Eintreten des Todes in die Leichenhalle zu überführen.
3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu bestimmten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
4. Für die im Zusammenhang mit dem Begräbnis stehende Trauerfeier wird hiermit die Benutzung der Friedhofskapelle vorgeschrieben.
5. Für den Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung trotz entsprechender Belehrung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,00 EURO angedroht. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Die Reinigung der Friedhofskapelle obliegt dem Bestatter. Anfallende Kosten sind mit den Angehörigen abzurechnen.

§ 48

Besichtigung durch Angehörige bei ansteckender Krankheit

Die Leichen der anzeigepflichtigen, an ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sofern das nicht möglich ist, kann die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle versagt werden. Sie dürfen im Übrigen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

§ 49

Die in dieser Satzung aufgeführten Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) befinden sich auf den Friedhöfen der zuständigen Kirchengemeinden. Wegen der Beisetzung haben sich die Hinterbliebenen mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Diese veranlassen die Beisetzung.

X. Schlussbestimmungen

§ 50

Alte Rechte

1. Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben weiterhin bestehen.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 51

Haftung

Die Samtgemeinde Freden (Leine) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 52 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Freden (Leine) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

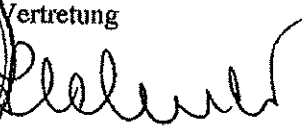
§ 54

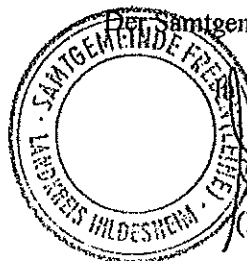
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.01.2012 außer Kraft.

Freden, den 09.12.2014

Samtgemeinde Freden (Leine)

Der Samtgemeindebürgermeister
Vertretung

(Hebner)



Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine).

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1,2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzung

Für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Freden (Leine) in Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Inanspruchnahme und Benutzung der Friedhofskapellen auf diesen Friedhöfen einschließlich der auf den kirchlichen Friedhöfen errichteten Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung genutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist.
2. Für Doppelgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. der Verlängerung der Überlassungsdauer.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen bzw. beigetrieben.

§ 5 Gebührentarif

Die Gebühren betragen:

A) Für die Überlassung von Einzelgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1.) Für die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren/Totgeburt | 150,00 Euro |
| 2.) Für die Leiche einer Person über 5 Jahre | 500,00 Euro |

B) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren

- | | |
|--|---------------|
| 1.) Bei Erstbelegung für zwei Grabstellen je 710,00 Euro
2 * 710,00 Euro = | 1.420,00 Euro |
| 2.) Bei der Beisetzung einer Urne in einem Doppelgrab für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr | 34,00 Euro |
| 3.) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Doppelgrabstätte | 34,00 Euro |

C) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urneneinzelgrabstätten

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1.) Für jede Urneneinzelgrabstelle | 500,00 Euro |
|------------------------------------|-------------|

D) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnendoppelgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren

- | | |
|---|---------------|
| 1.) Bei Erstbelegung für zwei Urnengrabstellen je 500,00 Euro
2 * 500,00 Euro = | 1.000,00 Euro |
| 2.) Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnendoppelgrabstätte für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urnendoppelgrabstätte | 24,00 Euro |
| 3.) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Urnendoppelgrabstätte und Jahr | 24,00 Euro |

E) Für die Überlassung von Rasengrabstätten

Für jede Rasengrabstätte je Grabstelle einschl. Pflegekosten	1.260,00 Euro
--	---------------

F) Für die Überlassung von anonymen Urnengrabstätten

Für jede anonyme Urnengrabstätte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten	1.260,00 Euro
--	---------------

G) Für die Überlassung von anonymen Rasengräbern

Für jede anonyme Rasengrabstätte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten	1.260,00 Euro
--	---------------

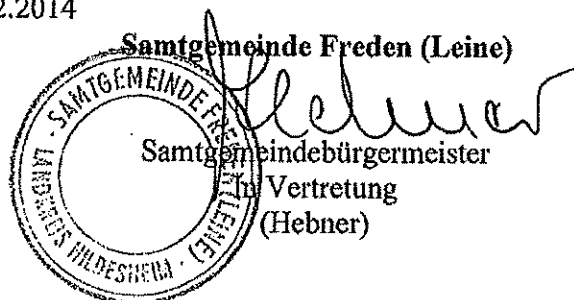
H) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte

Unter dem Rasen mit Namensplatte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten	1.260,00 Euro
I) Benutzung der Friedhofskappelle	
1.) Für die Benutzung der Friedhofskappelle (ohne Reinigung)	115,00 Euro
2.) Für das Aufbewahren einer Leiche, die nicht auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzt wird, für jeden Tag (angefangene 24 Stunden)	70,00 Euro
3.) Falls eine Totenfrau bestellt wird, ist die Entlohnung Sache des Auftraggebers	
J) Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen (Genehmigung, Überprüfung und Grabräumung sind enthalten)	340,00 Euro
K) Gebühren für die Einbringung einer Namensplatte auf einem Urnengrab oder sonstigen Grab unter dem Rasen (Genehmigung, Überprüfung und Abräumung der Namensplatte sind enthalten)	80,00 Euro
L) Berechtigungskosten für Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen, jährlich	50,00 Euro
M) Für das Ausheben und das Verfüllen der Gräber sind von der Samtgemeinde Freden (Leine) zugelassene freiberufliche Totengräber tätig. Die Entlohnung unterliegt der freien Vereinbarung.	
N) Gebühren für die laufende Entsorgung der Grünabfälle und des Grabschmuckes je Grabstelle und Jahr	3,50 Euro
O) Gebühr für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte je Jahr und Grabstelle	28,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.01.2012 außer Kraft.

Freden (Leine), 09.12.2014



Satzung der Samtgemeinde Freden (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Freden (Leine) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf bis zu 25 v.H. des vollen Betrages.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Erledigt sich die Angelegenheit im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens, wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie Zweitausfertigung von Schulzeugnissen,
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten bzw. einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (AO, BGBl. I S. 3866) in der zuletzt gültigen Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten bzw. einem Dritten zu Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 - 1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen,
 - 2. Telekommunikationsdienstleistungen,
 - 3. Zeugen und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - 4. Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen,
 - 5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - 6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - 8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11

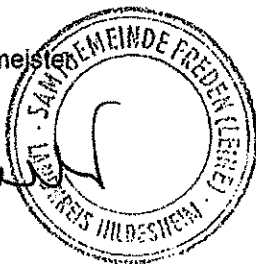
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 16.12.1997 mit dem 1.Nachtrag vom 06.05.1999 und dem 2. Nachtrag vom 22.10.2001 außer Kraft.

Freden (Leine), den 09.12.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung

(Hebner)



Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Freden (Leine) vom
09.12.2014

Tarif Nr.	Gegenstand	€
1.	Abschriften und Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	5,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,25
1.3	Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1	im Format DIN A 4	0,30
1.3.2	im Format DIN A 3	0,60
1.4	Übermittlung von Schriftstücken per Fax	
1.4.1	je Fax	0,50
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften/ Fotokopien	
2.2.1	der Erstaufbereitung	4,00
2.2.2	jede weitere desselben Schriftstücks	2,00
2.3	Beglaubigungen für den Gebrauch im Ausland	
2.3.1	der Erstaufbereitung	10,00
2.3.2	jede weitere desselben Schriftstücks	5,00
2.4	allgemeine Bescheinigungen	15,00

3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht/ Aktenauskunft mit besonderem Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 - 35,00
3.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften oder ähnliches	
	Grundgebühr	10,00 - 100,00
	zzgl. je angefangene Seite	5,00 - 20,00
4.	Abgabe von Druckstücken	
	Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirks-Verzeichnisse, Ausdrucke aus EDV Programmen und gemeindlichen Datenbeständen und dergleichen	
	je Seite	0,25
	mindestens jedoch	2,50
5.	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen	25,00 - 35,00
6.	Baurechtliche Bescheinigungen	
6.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach dem BauGB	30,00
6.2	Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	30,00
6.3	Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 6.2 fallen	30,00 - 50,00
7.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	3,00
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
9.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
10.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen je Ausfertigung	10,00
11.	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung	15,00

12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Jahr	5,00
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	15,00 – 50,00
14.	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	
14.1	Ausstellung einer Erschließungsbescheinigung	30,00
14.2	Ausstellung einer Beitragsbescheinigung	30,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen in Papierform	10,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00 – 35,00
17.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 – 35,00
17.1	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00 – 35,00
18.	Archiv	
18.1	Familiengeschichtliche Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 – 35,00
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten für die erste Ausfertigung	10,00
18.3	für jede weitere Ausfertigung, die im selben Arbeitsgang erstellt wird	5,00
19.	Kultur- und heimatgeschichtliche Auskünfte	
19.1	Erstellen von Datenträgern	10,00
19.2	Auskünfte heimatgeschichtlicher Art zzgl. je Seite	25,00 – 35,00 0,25

20. **Amtshandlungen nach den Tarif –Nr. 3.1, 5, 16, 17, 19 und solche, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind und mit besonderer Mühe verbunden sind je angefangene halbe Stunde**
- | | |
|--------------------|-------|
| - höherer Dienst | 35,00 |
| - gehobener Dienst | 30,00 |
| - mittlerer Dienst | 25,00 |
21. **Rechtsbehelfe**
- Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, 5,00 – 500,00
soweit nicht § 4 Verwaltungskostensatzung anzuwenden
ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene
Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder
unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt
worden ist.
- Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für
Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die
Festsetzung von Verwaltungskosten in der
Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht
übersteigen, sofern nicht das Maß des
Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine
höhere Gebühr erfordert

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2011, S. 616), auf 540 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2015 unverändert. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2015 wird daher im Allgemeinen verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Steuerbescheid. Die Steuer wird entsprechend der in dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten auch für das Kalenderjahr 2015 hiermit festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind diese Bescheide maßgeblich. Die öffentliche Bekanntmachung gilt für diese Steuerschuldner nicht.

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als würde an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid an sie ergehen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG). Danach kann folgender Rechtsbehelf eingelegt werden: Vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftliche Einreichung einer Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), angefochten werden. Die Klage kann auch zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie ist gegen die Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden - unabhängig von dieser öffentlichen Bekanntmachung - gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betreffenden Steuerschuldner erteilt.

gez. Dr. I. Meyer
Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Am Donnerstag, d. 22. Januar 2015 findet um 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31
in Hildesheim**

eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

**Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen
Schulgesetz (NSchG)**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.11.2014
4. Situation der Schulsozialarbeit
Vorlage-Nr.: 800/XVII
5. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 14.01.2015

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In vertretung
gez. Speer**

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Montag, den 26.01.2015, 15.30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 26.01.2015

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.12.2014 (wird nachgereicht)
3. Einwohnerfragestunde
4. Klimaschutzagentur
Die Vorlage wird nachgereicht
5. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wispe für das Gebiet im Landkreis Hildesheim
- Vorlage Nr.: 728/2014
6. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Glene
- Vorlage Nr.: 729/XVII
7. Informationen zum Planfeststellungsverfahren Bauschuttdeponie Betheln
8. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld
Erstattung der Verbandsmitglieder gem. § 13 Abs 1 der Verbandsordnung, Schulträgerschaft
- Vorlage Nr.: 803/XVII
9. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld
Erstattung der Verbandsmitglieder gem. § 13 Abs 1 der Verbandsordnung, Frühförderung
- Vorlage Nr.: 802/XVII
10. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015
- Vorlage Nr.: 804/XVII
11. Überarbeitung der Verbands- und Geschäftsordnung des Zweckverbandes Förderzentrum Bockfeld
- Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen vom 17.12.2014
12. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim den 15.01.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 19.01.2015

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die **20. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Landkreis Hildesheim hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 08.01.2015, Az.: (910) 15-11-50 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

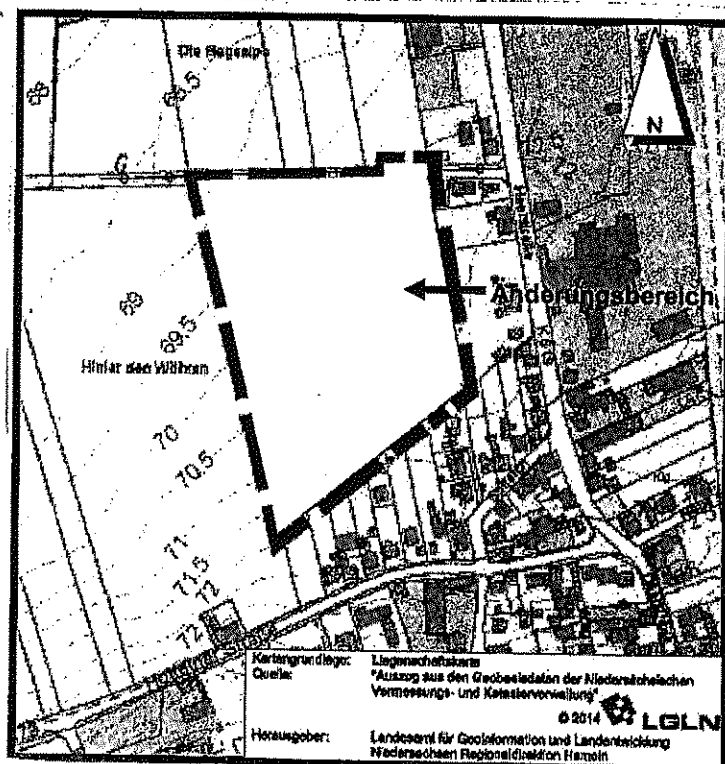
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den **Bebauungsplan Nr. 28 „Alpeblick“** mit örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solteich“ in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit örtlicher Bauvorschrift kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

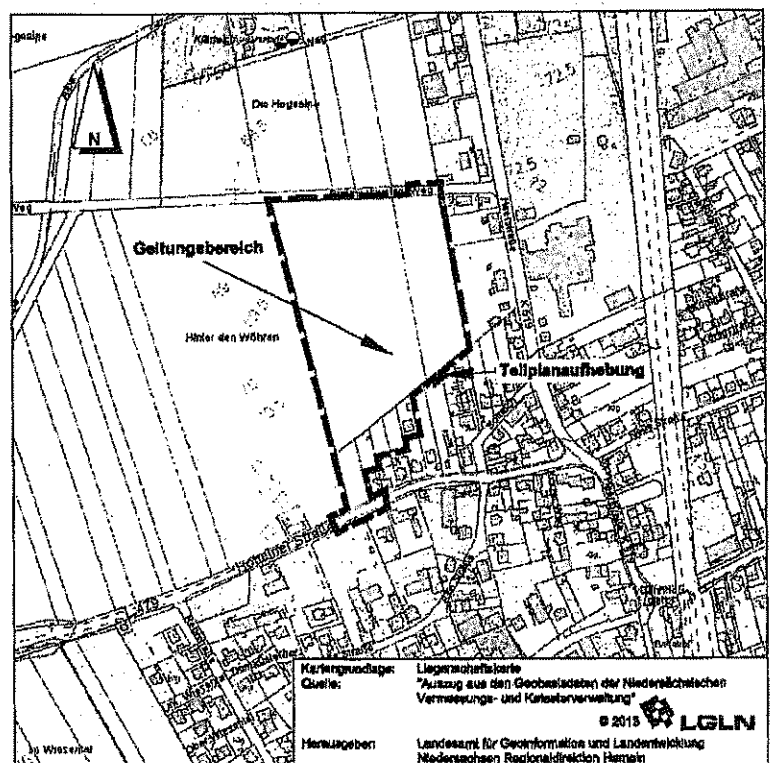
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Alpeblick“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solteich“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



STADT ELZE
FB 2/622-05

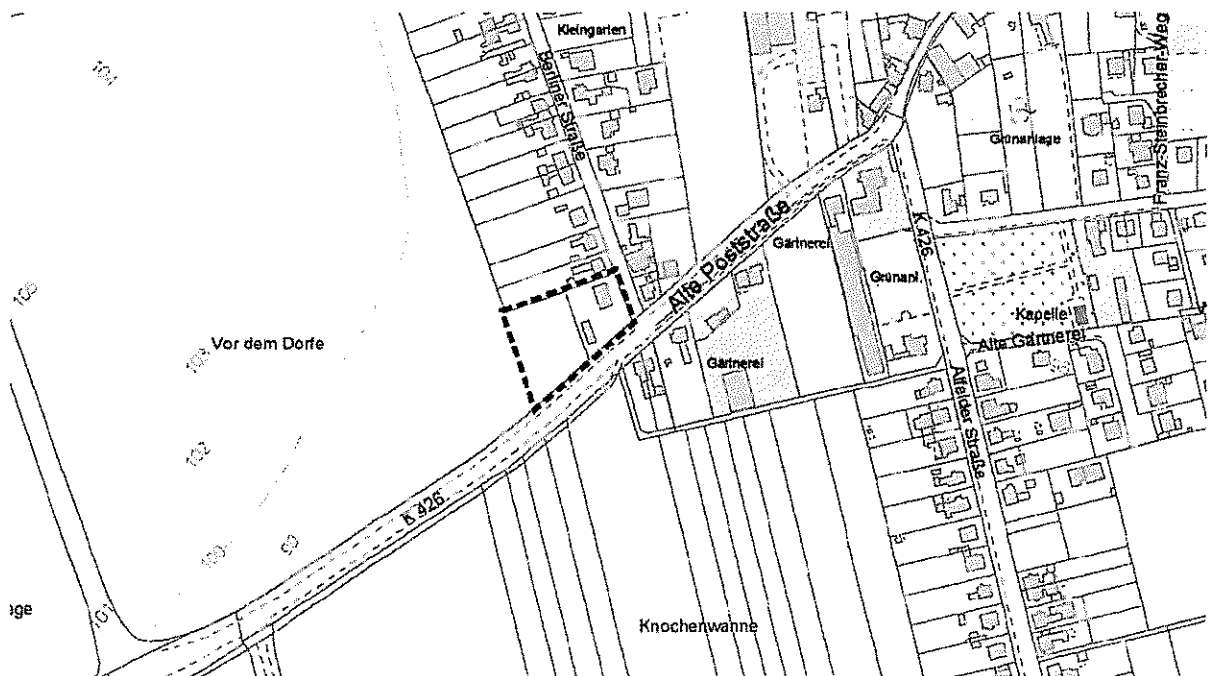
Elze, den 20.01.2015

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Poststraße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Poststraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Poststraße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze und die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann dabei Auskunft gegeben werden.

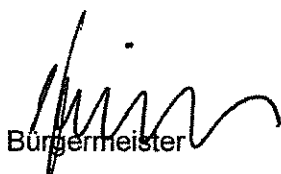
Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Alte Poststraße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister

ausgehängt am: 23.01.2015
abgenommen am: 10.02.2015



Sitzung **des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015**

**Am Donnerstag, den 29. Januar 2015 um 16.00 Uhr
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses (Kreishaus Ebene 1, Raum 183)
in Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.**

Öffentlicher Teil (16:00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.11.2014 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vormundschaftsvereinen
-Vorlage Nr. 783/XVII
5. Antrag auf finanzielle Förderung der Querschnittsarbeit im Rahmen der Vormundschaft für Kinder und Jugendliche des Instituts für transkulturelle Betreuung (ITB)
-Vorlage Nr. 782/XVII
6. Teilhaushalt Dezernat 4 – Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;
-Entwicklung der Haushaltssituation
-Kostensteigerung im Teilhaushalt Dezernat 4
-Vorlage Nr. 809/XVII
7. Qualitätsentwicklung gem. §§ 79, 79 a SGB VIII
-Vorlage Nr. 807/XVII
8. Auswertung der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe)
-Vorlage Nr. 806/XVII
9. Information zum Stellenbedarf in der Kreisjugendpflege
-Antrag der Gruppe SPD – BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 16.01.2015
10. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 21.01.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler